den haben; allein ich glaube, es genügt an ben hier ausgesprodenen Strafbestimmungen vollkommen. Man fann, wenn eine größere Demoralisation ftatt finden follte, was ich nicht hoffe, fie immer noch erhoben, man fann aber nicht zuruckgeben, wenn einmal hartere Strafen festgesett find. 3ch erinnere nur an ben traurigen Ginbruck, an die mahrhafte Entehrung, welche bas Sakrilegiengeset in Frankreich hervorgebracht hat. War bas Frangofische Bolt schon fruher indifferent gegen bie Deligion, fo ift es jest burch bas Sakrilegiengesetz auf fie und ihre Diener mahrhaft erbittert worben. Ich wunschte nicht, bag in unferm Baterlande eine abnliche Aufregung veranlagt murbe.

Referent Pring Johann: Ich murbe mich einverfteben mit ber Saffung ber jenfeitigen Deputation; ich fur meinen Theil habe fein Bebenfen.

Prafibent: Es wurde also die Deputation fatt ihrer Kaffung fich zu ber ber Deputation ber zweiten Kammer betennen, und ich frage bemnach: Nimmt die Rammer bie Faffung an, wie fie die Deputation der zweiten Rammer vorgeschlagen hat? Dies wird durch 31 gegen 1 Stimme bejaht.

Urt.179., welcher ,, von ber Storung gottesbienftlicher Sand= lungen" fpricht, wird fofort gegen eine Stimme angenom: men. Bu Urtifel 180., welcher ,, von ungebuhrlichen jedoch nicht gewaltthatigen Storungen bes Gottesbienstes" hanbelt, wird von ber Deputation Nichts erinnert, und es finbet berfelbe fofortige einstimmige Unnahme.

Dagegen hatte nach diesem Artifel Secretair hart einen Bufahartifel, 180b. beantragt, wie folgt: "Wenn bie in den Artikeln 179. und 180. angegebenen Berbrechen (namlich die Storungen bes offentlichen Gottesbienstes) von Mehrern gemeinschaftlich in Folge vorhergehender Berabredung begangen werben, fo find die bafelbft bestimmten Strafen für die Unftifter und Anführer zu verdoppeln, fur die Theilnehmer um die Sålfte zu erhöhen."

Gecr. Bart: Es fchien mir, bag, wie bei allen anbern gewaltthatigen Berbrechen, fo auch bei ber Storung gottes: dienstlicher handlungen ein großer Unterschied darinnen obwalte, ob ein Einzelner bas Berbrechen begeht, ober ob folches von Mehreren in Gemeinschaft begangen wird, namentlich wenn dies in Folge vorhergehender Berabrebung geschieht. Urt. 181. icheint mir die Lucke nicht auszufullen; benn Urt. 179. und 180. fprechen von ber Storung gottesbienftlicher Sanblungen, Urtifel 181. von beren Berhinderung, alfo von zwei verfchiedenen Berbrechen. Dein Busabartitel foll biefe Lucke aus: füllen, und es schien mir nach ber Unalogie ber übrigen Bergehen, wo die Berabredung gleichfalls harter beftraft wird und harter bestraft werden muß, nicht unangemeffen, wenn die Begehung ber im 179. und 180. Artifel verponten Sandlungen durch Mehrere an den Anstiftern doppelt, an den Theilnehmern fo bestraft wurden, bag die in ben Artikeln festgesetzten Strafen um die Salfte erhöht werden durften.

Nachdem der Untrag ausreichende Unterftugung gefunden hatte, bemerkt

Strafe baburch etwas zu hoch hinauf komme. Betrachtet man den Artikel, fo wird der Anstifter nach Art. 179. mit Arbeitshausstrafe von 1-4 Jahren oder mit Buchthausstrafe zweiten Grabes von 2-4 Jahren, und nach Urt. 180. mit Gefängniß bis zu 4 Monaten ober Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu I Sahr bestraft werden konnen; fur bie Theilnehmer murbe aber biefelbe Strafe eintreten. Man barf nicht vergeffen, bag bas schwerere Berbrechen, infofern nicht für Gewaltthaten gegen die Person des Geiftlichen das Nahere bestimmt ift, eine befondere Strafe hat; außerbem ift es ein einfaches Faktum ber Storung; es ift mehr ein Friedensbruch, und ba fchien uns nun bie vom Untragsteller gewünschte Strafe zu hoch.

Secr. Bart: Da muß ich bemerten, bag bie Beleibi= gung eines Beiftlichen mabrend feiner Umtsverwaltung ausbrudlich nicht als Injurie, sondern als ein besonderes Berbrechen im Artifel bezeichnet wirb. Es scheint übrigens auch in ber Meußerung bes hochgestellten Referenten über meinen Un= trag bas Bugestanbniß zu liegen, bag allerbings eine Lude im Gefet fei, beren Ausfüllung nothwendig wird. Sollte er willens fein, eine andere, als die von mir vorgeschlagene Strafbestimmung zu beantragen, so bin ich gern erbotig, mich ber= felben anzuschließen, wenn fie mir angemeffener erscheinen follte, als die meinige.

Referent Pring Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich biefe Lucke nicht anerkenne. Das Gefet fett voraus, bag, wenn mehrere Berbrechen concurriren, eine hohere Strafe stattfinde, und bag, wenn eine reale und nicht ideale Concurreng ber Berbrechen vorhanden ift, die Strafen neben einander bestehen konnen. Der Fall, ben ber Sprecher anführt, ift ein Musnahmefall, und hier ift eine großere Strafe bestimmt als bei Realinjurien; beshalb mußte biefer Fall erwähnt werben; wenn aber bei dem Berbrechen Jemand anders verlegt wird, eine Beschädigung an Gebäuden ftattgefunden hat, fo treten besondere Strafen ein.

Biceprafibent D. Deutrich: Ich habe ben Untrag unterftust, aber ich finde boch, daß ba, hier nur von Storung ber gottesbienftlichen Sandlung und feiner weitern Unthat bie Rede ift, ber Spielraum von 1-4 Jahr Arbeitshaus ausreichend fei, um auch, wenn Mehrere fich vereinigt haben, eine ausreichende Strafe zu erkennen.

Secr. Bart: Mur gur Erwiederung auf eine Bemerkung des hochgestellten Referenten muß ich außern, daß ich mich wahrscheinlich falsch ausgebruckt habe; benn die Lude, die ich finde, besteht barin, bag ich feine Bestimmung febe, nach melder ber harter bestraft werben foll, ber fich mit Undern verbindet, um ben Gottesbienft zu ftoren, als ber, ber einzeln hingeht und bas Berbred;en allein, vielleicht ohne prameditirten Borfag, be= geht; bag aber, bas ein Berbrechen nicht ift, wie bas andere, bas eine nicht bestraft werden konne, wie bas andere, ift nach ber Da= tur ber Sache und nach ben ahnlichen in unferm Gefethuche vielfach zu findenden Bestimmungen wohl gewiß.

Konigl. Commiffair D. Groß: Es wird burch ben Spiel= Referent Pring Johann: Es scheint boch, als ob bie raum bem Richter die Beranlaffung gegeben, bas größere Ber-